

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)1034

Vol. 1968/0185

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 1034 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1968

Bilanz für das während des Zeitraums
vom 1. Januar bis 31. März 1969 für
die verarbeitende Industrie bestimmte Rindfleisch

Bilanz für das während des Zeitraums
vom 1. Januar bis 31. März 1969 für
die verarbeitende Industrie bestimmte Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz,

In Erwägung des Grundes, dass die Schätzung der vorliegenden Bilanz der
Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch entspricht,

nimmt die vorliegende Bilanz an :

Der Rat hat am 20.12.1968 gemäss Artikel 14 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
/ die geschätzte Bilanz für das während des Zeit-
raums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1969 für die verarbeitende Industrie
bestimmte Rindfleisch angenommen unter Berücksichtigung des in der Gemeinschaft
voraussichtlich verfügbaren nach Qualität und Angebotsform zur industriellen
Verwendung geeigneten Fleisches - Verarbeitungsfleisch genannt - sowie des
Bedarfs der Industrie, einschliesslich des Bedarfs der Industrie für die Her-
stellung der in Artikel 1 Buchstabe c) dieser Verordnung ge- ge-
nannten Konserven, soweit die hergestellten Konserven keine anderen charakte-
ristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten.

Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht
vor: "Nach dem Verfahren des Artikels 27 wird vierteljährlich unter Berücksich-
tigung der Marktlage eine Bilanz erstellt, die für die drei folgenden Monate
gilt."

Die vorliegende Bilanz gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1969.

Der Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch kann unter Zugrundelegung der
vierteljährlich zur Verarbeitung kommenden Mengen an Frischfleisch und Gefrier-
fleisch ermittelt werden.

.../...

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

Die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen an Verarbeitungsfleisch können unter Berücksichtigung einerseits der zu diesem Zweck verwendeten inländischen und der eingeführten Frischfleischmengen und andererseits der Vorräte an aus der Intervention stammenden, während des ersten Vierteljahres 1969 wahrscheinlich abgesetzten Verarbeitungsgefrierfleisch ermittelt werden, sowie der Mengen an Verarbeitungsgefrierfleisch, die aufgrund des Kontingents von 22.000 Tonnen eingeführt werden, die im Rahmen des GATT konsolidiert worden sind.

Um den Fehlbedarf an Verarbeitungsfleisch zu ermitteln, der durch Gefrierfleisch-einführen während des ersten Vierteljahres 1969 zu decken ist, die im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 definierten Sonderregelung erfolgen, muss vom Gesamtbedarf der Verarbeitungsindustrie in Abzug gebracht werden, die die in Absatz 2 desselben Artikels genannten Konserven herstellt.

Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird dieser Fehlbedarf für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1969 auf 30.000 Tonnen Verarbeitungsgefrierfleisch, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, geschätzt. 100 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen 130 kg Fleisch mit Knochen.

Brüssel, den 20. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Jean REY